



SPORTVEREIN INNING / AMMERSEE e.V.

SATZUNG

Neufassung vom 28. April 2017

Inhalt:	Seite:
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vereinsvermögen	3
§ 4 Vereinstätigkeit	4
§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Vereinsausschuß	8
§ 12 Mitgliederversammlung	9
§ 13 Kassenprüfung	10
§ 14 Wahl- und Stimmrecht	10
§ 15 Abteilungen	10
§ 16 Haftung	11
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Auflösung des Vereins	12
§ 19 Sprachregelung	12
§ 20 Schlußbestimmung	12
§ 21 Inkrafttreten	12

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Inning / Ammersee e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in INNING am AMMERSEE und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg unter der Nummer VR 70347 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und blau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und dessen verschiedener Fachverbände. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen deren Satzung und Ordnungen an.
5. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes – Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes - Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
5. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.
Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch:
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes
 - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen –auch pauschalieren- Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die beinhaltet auch die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EstG.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalieren Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein späterer Beitrittstermin genannt ist, mit dem Zugang des Antrags beim ersten Vorstand, es sei denn, der Antrag wird innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zuganges, schriftlich abgelehnt.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Mitglieder unterteilen sich in
 - a) aktive Mitglieder (Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine Sportart ausüben)
 - b) passive Mitglieder (Vereinsmitglieder, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung fördernd unterstützen)
 - c) Ehrenmitglieder (die sich um den Verein und dessen Ziele nachweislich besondere Verdienste erworben haben).
Sie können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden und sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
6. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Anwesenheits-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
7. Eine Übertragung der Rechte der Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahrs passives Wahlrecht.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen von Vorstand und Vereinsausschuss und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) es wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Verein oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) sich unehrenhaft sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens verhält,
 - e) es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlußbeschluß ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet endgültig auf der nächsten Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Betroffene kann den Ausschlußbeschluß binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied diese Fristen nicht fristgemäß wahr, so wird der Beschluß wirksam. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet dann das Organ, das über den Ausschluß entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß bei Vorliegen der in Absatz 3 genannten Tatbestände in einem leichteren Fall durch einen Verweis durch ein Ordnungsgeld von maximal €200,-- oder durch eine Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt bzw. ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich bzw. durch Boten zuzustellen; die Wirkung des Beschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlußfassung ein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vereinsausschuß herauszugeben.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im 1. Quartal eines Jahre zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, daß die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und sind mit dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins zu entrichten (vgl. Abs.1)
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form eines Geldbetrages beschlossen werden. Die Höhe wird im Einzelfall vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuß festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift dem Verein mitzuteilen; anderenfalls hat es die Kosten (z.B. bei Rücklastschriften etc.) zu tragen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden / zugleich SchatzmeisterSchriftführer
Jugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden sowie vom 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Arbeitsbereich innerhalb des Vorstandes wird durch diese Geschäftsordnung geregelt.
4. Vereinsintern gilt:
Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von € 2000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
6. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) Leitung des Vereins und Führung der Geschäfte
 - b) Einhaltung und Ausführung der Bestimmungen dieser Satzung
 - c) Entsendung eines beratenden Vertreters zu Abteilungssitzungen
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses
 - e) Vergütungen i. S. dieser Satzung
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer/ -in und vom Sitzungsleiters zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung
 - b) dem 2. Kassier
 - c) den Abteilungsleitern / -innen, bzw. bei Verhinderung durch deren gewählte Stellvertreter
 - d) den Jugendleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer, gegebenenfalls für bestimmte Aufgabengebiete, in den Vereinsausschuß wählen.

2. Der Vereinsausschuß berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

Der Vereinsausschuß ist insbesondere zuständig für

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Dinge, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Verein betreffen
 - b) Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes auf Dauer der restlichen Wahlperiode
 - c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen
 - d) Behandlung von Beschwerden bei Vereinsausschluß
 - e) Beschlußfassung von Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 6 / Abs.3 bzw. § 7 / Abs. 4 und 6 dieser Satzung
 - f) Genehmigung bzw. Beantragung von Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr bzw. bei Bedarf oder, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, zusammen. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von mind. 5 Tagen im Voraus.
 4. Der Vereinsausschuß ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn
 - a) der erste Vorsitzende es für nötig erachtet
 - b) der Vereinsausschuß es beschließt
 - c) dies von 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand per Aushang im Schaukasten des Vereins (Marktplatz 14 neben der VR-Bank) sowie durch Veröffentlichung in der Landkreisausgabe der Tageszeitung Münchner Merkur und im Internet unter www.sv-inning.de, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung muß enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Schatzmeister
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - f) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 - g) Sonstige zur Abstimmung gestellte Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit aufzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschusses
 - b) Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Vereinsordnungen und über die Vereinsauflösung
 - d) Beschlußfassung über das Beitragswesen sowie Genehmigung von Abteilungsbeiträgen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für die Durchführung von Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu berufen, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht selbst zur Wahl stehen dürfen. Es ist ein Wahlausschussvorsitzender und ein Schriftführer zu benennen. Der Vorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit; ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten

Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer hinzu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

Sonderprüfungen sind möglich.

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Wählbar sind nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder es werden im Bedarfsfall vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu werden.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und vom Vereinsausschuss genehmigt wird. Soweit in der bzw. für die Abteilung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend
3. Scheidet ein Abteilungsleiter innerhalb der Wahlperiode aus, so ist die Abteilung verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen und deren Ergebnis dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet-

5. Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder Ihres Amtes enthoben werden, und zwar bei Verstoß
 - a) gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Vereinssatzung oder
 - c) gegen Vereinsordnungen oder
 - d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.Für die Entscheidung gemäß Pkt. a) ist der Vereinsausschuß, für Entscheidungen gemäß Pkt. b) bis d) der Vorstand zuständig.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den steuerfreien Betrag i. S. des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt ist.
3. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, daß die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, daß die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning am Ammersee mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Schlußbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 neu gefaßt und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2007 außer Kraft.

Inning, den 28.04.2017

1. Vorstand